



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2024

Datum: 06. November 2024

Aktenzeichen	901/12/2025
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Ortsbeirat Rauenthal	13. November 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	18. November 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	25. November 2024
Ortsbeirat Martinthal	04. Dezember 2024
Ortsbeirat Hattenheim	11. Dezember 2024
Ortsbeirat Eltville	12. Dezember 2024
Ortsbeirat Erbach	12. Dezember 2024
Stadtverordnetenversammlung	16. Dezember 2024

Betreff:

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

1.

Der vom Magistrat aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville wird in die Stadtverordnetenversammlung gem. § 97 Abs. 1 HGO eingebracht (keine Beschlussfassung erforderlich)

2.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans 2025 gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

3.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 Abs. 2 HGO den Beschluss des vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

4.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 Abs. 2 HGO den vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

II. Investitionsprogramm

1.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellten Entwurf des Investitionsprogrammes gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

2.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Beschluss des Investitionsprogramms

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

3.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm gem. § 101 Abs. 3 HGO in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

III. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

1.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Wirtschaftsplanes 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville in der gemäß Anlage zum Haushaltsplan von der Betriebskommission vorgelegten und vom Magistrat weitergeleiteten Fassung.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 4 EigBGes den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville.

Sachverhalt:

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Eltville am Rhein für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2025 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigB-Ges von der Betriebskommission Stellung genommen. Die Betriebskommission legt den Wirtschaftsplan anschließend dem Magistrat vor, der ihn an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Weitere wichtige Punkte:

!!! Zum Zeitpunkt der Einbringung liegen weder der Finanzplanungserlass mit den amtlichen Orientierungsdaten, noch die amtlichen Planungsdaten für Schlüsselzuweisung und Kreisumlagegrundlage noch final bewertbare Erkenntnisse zur weiteren Entwicklung der Hebesätze für die Kreis- und Schulumlage vor – erhebliche Veränderungsbedarfe im weiteren Beratungsgang sind daher anzunehmen!!!

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2025 – 2028 ist nach momentanem Stand der Dinge nicht aufzustellen. Dies ist auch bis auf weiteres unter § 6 der Haushaltssatzung festgeschrieben worden. Die im mittelfristigen Planungszeitraum ausgewiesenen Defizite im ordentlichen Ergebnis können gem. §§ 24, 25 GemHVO durch Verwendung der bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann durch den aus den Vorjahren aufgebauten Liquiditätsbestand als gesichert eingestuft werden. Die Kämmerei wird sich bezüglich der konkreten Rahmenbedingungen für eine genehmigungsfähige Beschlussfassung mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Grundsteuer-Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025 bereits auf Basis der vom Land Hessen vorgeschlagenen Empfehlungen zur Aufkommensneutralität beschlossen. Dementsprechend wurden die Haushaltsansätze für das Jahr 2025 auf Basis der Ergebnistendenz des lfd. Haushalts ausgewiesen. Zur Grundsteuer-Reform siehe auch S. 23 im Vorbericht.

Die dem diesjährigen Kreishaushalt angeschlossene Mittelfristplanung beinhaltet für 2025 ff. keine weitere Hebesatzanpassung. Ein Mehraufwand der Umlagebelastung würde sich somit allein aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr ansteigenden Kreisumlagegrundlage ergeben, dieser wäre jedoch aus hierfür zweckgebundenen Rückstellungen aus 2023/2024 kompensierbar. (!!!)Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten(!!!).

Der Haushalt in der Fassung der Einbringung hätte Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit. Im Hinblick auf die Rücklagenbestände und den verfügbaren freien Liquiditätsbestand waren hierfür jedoch bereits kämmereiseitige Anpassungen erforderlich, insbes. zur Absicherung des Handlungsrahmens für die Investitions- und damit verbundene Finanzierungstätigkeit:

- Gesamtaufwandsreduzierung durch „Globalen Minderaufwand“ von 1,5 v.H. des Gesamtbetrags der ord. Aufwendungen, siehe Erläuterung S. 375
- Einpreisung von 0,55 Mio. Mehrertrag aus der Grundsteuer ab 2026

-Einführung einer „Vorwerk-Liste“ als Anlage des Investitionsprogrammes, siehe Erläuterung S. 31/32

Insgesamt ist absehbar, dass die Haushaltslage Kompromisse und Prioritätensetzungen erfordern wird. Dabei liegen der Finanzplanungserlass mit den amtl. Orientierungsdaten sowie die amtlichen Planungsdaten des Kommunalen Finanzausgleiches derzeit noch gar nicht vor. Mögliche Veränderungen im Zuge der Novellierung des Finanzausgleiches ab 2026 sind ebenfalls noch nicht valide einzupreisen.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Sicherstellung einer nachhaltigen generationengerechten Haushaltswirtschaft.

Anlage(n):

- (1) Druckdatei HHPL 2025 STVV_04-11-24_EINBRINGUNG
- (2) FSB_2025_Druckdatei STVV Einbringung
- (3) Seite 1-2 der Haushaltssatzung 2025_update mit amtlichen Planungsdaten 11-11-2024
- (4) EHH mit amtlichen Plandaten 11-11-2024
- (5) FHH mit amtlichen Plandaten 11-11-2024
- (6) Neuberechnung KST 166111100 HHPL S 370
- (7) Nachberechnung Schlüsselzuweisung und Kreisumlagen mit amtlichen KFA Planungsdaten und Szenario
- (8) Nachberechnung Schlüsselzuweisung und Kreisumlagen mit amtlichen KFA Planungsdaten und Szenario_Update RIM 19.11.2024
- (9) Positionspapier Zuschüsse und freiwillige Leistungen_RIM 19.11.2024


Patrick Kunkel
Bürgermeister